

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein



C 5088 A

***Ausgabe Nr. 3/2010
– Schule –***

Kiel, den 30. März 2010

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 3
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,– Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,00 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulleiternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 67 Zukunftsschule.SH: Heute etwas für Morgen bewegen!

Schulverwaltung

- 97 **Landesverordnung zur Verwendung eines Anmelde-
scheines im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an
weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das
Schuljahr 2010/11
Vom 26. März 2010**
- 97 Aufnahmeverfahren an weiterführenden allgemein bildenden
Schulen für das Schuljahr 2010/11
- 67 Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an
Offenen Ganztagsschulen (Nichtamtliche Bekanntmachung)
- 74 Information zur Onlinebefragung der öffentlichen allgemein
bildenden Schulen in Schleswig-Holstein
- 74 Schulbezeichnung
- 74 Festsetzung von Schulkostenbeiträgen nach § 112 Abs. 3
SchulG für das Haushaltsjahr 2010
- 74 Festsetzung von Erstattungen an das Land nach § 113 Abs.
1 Satz 1 und 2 Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2010
- 75 Festsetzung von Beiträgen an das Land nach § 137 Abs. 3
Schulgesetz im Haushaltsjahr 2010
- 75 Errichtung von Beruflichen Schulen als Regionale Berufsbil-
dungszentren (RBZ); Berufliche Schule – Gewerbe, Tech-
nik, Landwirtschaft – des Kreises Rendsburg-Eckernförde in
Rendsburg – Berichtigung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 75 Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur
Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen
- 76 Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstun-
denerlass)
- 78 Änderungstarifverträge
- 79 Übernahme von Kosten für Übernachtung und Frühstück bei
Dienstreisen von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäf-
tigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung
und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
- 80 Stellenausschreibungen

Zukunftsschule.SH: Heute etwas für Morgen bewegen!

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. März 2010 – III 351

Das Ministerium für Bildung und Kultur und das IQSH bieten auch in diesem Schuljahr wieder allen Schulen in Schleswig-Holstein die Gelegenheit, sich als Zukunftsschule.SH auszeichnen zu lassen.

Durch den Schirmherrn der Initiative, Herrn Minister Dr. Ekkehard Klug, werden Schulen ausgezeichnet, die mit mindestens zwei Aktionen in diesem Schuljahr im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aktiv sind.

Dabei können die Themen ganz vielfältig sein: ökologische Projekte sind genau so möglich wie solche zum Klimawandel, zu globalen Fragen, zur Gesundheit, zur Schülerbeteiligung oder zum fairen Handel.

Die Auszeichnung wird in den drei Stufen „Wir sind aktiv!“, „Wir arbeiten im Netzwerk“ und „Wir setzen Impulse!“ verliehen, auf diese Weise kann jede Schule ihrem Profil entsprechend gewürdigt werden.

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Aktivitäten können die Schulen Beratung von bereits zertifizierten Zukunftsschulen, von den Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberatern für Natur- und Umwelterziehung/Bil-

dung für nachhaltige Entwicklung sowie von zertifizierten außerschulischen Bildungspartnern erhalten.

Mit den durchgeführten oder noch in diesem Schuljahr geplanten Aktionen können sich die Schulen bis zum 30. April 2010 für eine Auszeichnung als „Zukunftsschule SH 2010“ im Internet unter www.zukunftsschule.sh/ anmeldung anmelden.

Hinweise zum Ablauf und zur Anmeldung für die Auszeichnung als Zukunftsschule.SH 2010 finden Sie auf der Internetseite: www.zukunftsschule.sh. Dort finden Sie auch Materialien für Ihren Unterricht und Einblicke in die Aktionen der ausgezeichneten Schulen.

Unterstützt wird die Initiative „Zukunftsschule.SH“ von der Werbeagentur G16 Media GmbH sowie den schleswig-holsteinischen Sparkassen, die für alle Schulen, die 2010 als Zukunftsschule.SH ausgezeichnet werden, eine finanzielle Unterstützung bereitstellen. Die zertifizierten Schulen können so Dinge anschaffen, die ihre Arbeit vor Ort unterstützen.

Inzwischen sind landesweit 142 Schulen aus Schleswig-Holstein als „Zukunftsschule.SH“ ausgezeichnet worden, die vor Ort in verschiedenen Bereichen zur nachhaltigen Bildung arbeiten.

Kontakt: Lutz Richert, IQSH, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, E-Mail: Lutz.Richert@iqsh.de

Termin

Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen

(Nichtamtliche Bekanntmachung – Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nummer 11 vom 15. März 2010 auf Seite 258 veröffentlicht. Der nachstehende Abdruck ist eine nichtamtliche Bekanntmachung und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt identisch.)

**Richtlinie
über die Förderung von Ganztagsangeboten
an Offenen Ganztagschulen
des Ministeriums für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 6642.21

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 26. Februar 2010 – III 252 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird
die nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Kooperationspartnern ein neues Verständnis von Schule entwickeln, die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuellen Fähigkeiten und Neigungen fördern und Benachteiligungen abbauen.

In diesem Rahmen ergänzen und unterstützen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote, die sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern orientieren, den planmäßigen Unterricht.

Um die Öffnung von Schulen gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz zu unterstützen und daraus Kooperationspartner für sie zu gewinnen, fördert das Land Ganztagsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Ganztagsangebote an allen allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren, wenn diese nach der „Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen“ genehmigt worden sind. Sofern andere Schulen mit ihnen kooperieren, können auch sie in die Förderung einbezogen werden.

1.3 Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 der VV-K zu § 44 LHO. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Offenen Ganztagschulen angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere in Betracht

- die Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben,
- die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf,

- die musisch-künstlerische Bildung und Erziehung,
- Bewegung, Spiel und Sport,
- Angebote zur Berufsorientierung,
- Projekte der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendbildung.

Der Mittagstisch gehört zu den förderfähigen Angeboten.

2.2 Die Ganztagsangebote sind Teil des schulischen Konzeptes und beginnen in der Regel nach der regulären Unterrichtszeit. Im Zuge der Rhythmisierung der Schulzeit können die Ganztagsangebote auch während des Vormittags stattfinden.

An Offenen Ganztagschulen bestehende Betreuungsangebote für Kinder in der Primarstufe können nur als Bestandteil der Offenen Ganztagschule nach dieser Richtlinie gefördert werden. Ansonsten ist an diesen Schulen eine Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten ausgeschlossen.

**3 Zuwendungsempfängerinnen/
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können an Schulträger, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und an Eltern- und Schulvereine sowie an sonstige Maßnahmen- und Projektträger, die geeignet sind, den Zuwendungszweck zu erfüllen, gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Über die Auswahl der Angebote und der außerschulischen Kooperationspartner sowie über deren Einsatz entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit dem Träger der Ganztagsangebote sowie der Schulleitung. Außerschulische Kooperationspartner im Rahmen der Ganztagsangebote können Gemeinden, freie Träger, Vereine und Verbände sowie Einzelpersonen mit besonderen Qualifikationen sein.

4.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.

Kooperieren mehrere Schulen im Rahmen der Offenen Ganztagschule, so haben die Beteiligten eine verantwortliche Schulleitung zu bestimmen.

4.3 Über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagsangebote ist zwischen dem Schulträger bzw. den weiteren Trägern nach Ziffer 3 und den außerschulischen Kooperationspartnern eine Vereinbarung zu schließen. Diese soll die Dauer der Gestellung, die Aufgaben, die Weisungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Beendigung der Gestellung einzelner Personen aus Gründen, die im öffentlichen Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem

Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs regeln. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Ganztagsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung übertragen.

4.4 Personen, die im Rahmen der Ganztagsangebote tätig sind, müssen der Schule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.

4.5 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben.

Die Komplementärfinanzierung kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger sowie auch durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 3, anderen öffentlichen Mitteln, Beiträgen der Eltern und Spenden erbracht werden. Elternbeiträge dürfen nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen.

Die Landesförderung darf insgesamt zusammen 70 Prozent der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.

4.6 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse auf der Grundlage der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien der Bewilligungsbehörde zu berichten.

4.7 Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.8 Mit dem Landeszuschuss muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen für das Schuljahr sichergestellt sein.

4.9 Die Zuwendungen werden für ein Schuljahr gewährt. Bereits begonnene Maßnahmen können in dem jeweils laufenden Schuljahr grundsätzlich nicht mehr gefördert werden.

4.10 Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den Ganztagsangeboten teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Der Betrieb als Ganztagschule ist der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger anzuzeigen.

Ist der Schulträger auch Träger des Ganztagsangebots, sind die vom Schulträger aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrages Beschäftigten im Rahmen der Ganztagschule der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger anzuzeigen.

Andere Träger nach Ziffer 3 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrages Beschäftigten im Rahmen der Ganztagschule zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für diese Beschäftigten ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart/Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien sowie Förderzentren höchstens 30.000 €, für Schulen mit mehreren Bildungsgängen (Gesamt-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie organisatorisch verbundene Systeme) 40.000 € pro Schuljahr. Sie bemisst sich nach der Zahl und der Dauer, mit der die Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Angeboten jeweils tatsächlich teilnehmen. Eine Angebotsstunde wird mit höchstens 0,35 € je Schülerin und Schüler gefördert. Bei Ganztagsangeboten an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung beträgt die Förderung höchstens 0,84 € je Schülerin und Schüler, an den übrigen Förderzentren 0,60 € je Schülerin und Schüler.

Zur gezielten Förderung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Ganztagschule wird an den Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung im Rahmen der Höchstförderung gewährt. Diese umfasst eine schuljahresbezogene Förderung in Höhe von 4.000 € für Schulen mit bis zu 50 geistig- bzw. körperbehinderten Schülerinnen und Schülern, 7.000 € für Schulen mit bis zu 110 geistig- bzw. körperbehinderten Schülerinnen und Schülern und 11.000 € für Schulen über 110 geistig- bzw. körperbehinderten Schülerinnen und Schülern an der Schule.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

6 Verfahren

Anl.

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Antragstellung soll einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten und erfolgt schriftlich nach dem Muster der Anlage. Dabei ist eine Erklärung vorzulegen, dass die vom Land geförderten Mittel nicht von anderer Stelle zusätzlich beantragt bzw. abgerechnet werden.

6.2 Die vollständigen Anträge auf Fördermittel sind für das folgende Schuljahr jeweils bis zum 30. April zu stellen. Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, wird eine Auswahl unter den zu fördernden Schulen nach folgenden Kriterien getroffen:

Gemeinschaftsschulen, Regionalschulen sowie Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung werden vorrangig berücksichtigt. Die weitere Auswahl richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf der Offenen Ganztagschulen, der in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht ermittelt wird.

6.3 Der Verwendungsnachweis in Form eines „Einfachen Verwendungsnachweises“ ist dem Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen. Auf die Vorlage von Belegen wird in der Regel verzichtet. Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben die Belege für etwaige Prüfungen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Rückforderungen

In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe/Schließung des Ganztagsangebotes oder aus anderen Gründen die Zahl der Schülerinnen-/Schülerstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Dies gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers höhere Einnahmen und/oder Einsparungen erzielt werden.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen tritt am 1. März 2010 in Kraft und ist bis zum 28. Februar 2011 befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen vom 22. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 158)*) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 258

*) Gl.Nr. 6642.13

An das
Ministerium für Bildung und Kultur
- III 253 -
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen
- Antrag zum Schuljahr 2010/11 -
(Antragsfrist: 30.04.2010)

Name der Schule: in

Schulart:

Anzahl der Schüler/Schülerinnen in der Schule:

Schulträger:

Träger des Ganztagsangebotes:

Ziel/e des Ganztagsangebotes:

Zielgruppe/n des Ganztagsangebotes:

Kooperationspartner:

Beschreibung der einzelnen Angebote im Rahmen des Ganztagsangebotes (in Stichworten)			
Anzahl der am Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler:; davon weiblich: in % von der Gesamtschülerzahl an der Schule:.....			
Zeitlicher Umfang des Ganztagsangebotes:	Zeitstunden	teilnehmende Schüler/innen (im Durchschnitt pro Ganztagsnachmittag)	Teilnehmerinnen/ Teilnehmerstunden ¹⁾
Montag: von . Uhr bis . Uhr			
Dienstag: von . Uhr bis . Uhr			
Mittwoch: von . Uhr bis . Uhr			
Donnerstag: von . Uhr bis . Uhr			
Freitag: von . Uhr bis . Uhr			
Summe: Teilnehmerinnen/ Teilnehmerwochenstunden:			

¹⁾ Die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerwochenstunden errechnen sich aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (im Durchschnitt pro Ganztagsnachmittag) multipliziert mit den Zeitstunden des Ganztagsangebotes pro Tag. Die Summe dieser Teilnehmerinnen-/Teilnehmerstunden innerhalb einer Woche ist zur Berechnung des Zuschusses zu verwenden.

Berechnung des beantragten Zuschusses:

Teilnehmerinnen-/Teilnehmerwochenstunden x 40 x 0,35 Euro²⁾ (s. unten)

Es wird ein Zuschuss vonEuro für das Schuljahr beantragt.

Kosten- und Finanzierungsplan:Kostenplan (voraussichtliche Höhe)

a) Personalkosten	 €
b) Sachkosten	 €
c) sonstige Ausgaben	 €
d)	 €
e)	 €
Gesamtkosten	 €

Finanzierungsplan:

a) Zuschuss des Landes	 €
b) Zuschuss des Schulträgers	 €
c) Eigenleistung des Trägers	 €
d) Elternbeiträge	 €
f)	 €
g)	 €
Finanzierungssumme	 €

Träger des Ganztagsangebotes:

.....
(Name)

.....
(Straße) (PLZ, Ort)

.....
(Telefon / E-Mail)

.....
(Konto-Nr. , BLZ, Bank/Sparkasse)

(Ort/Datum) (Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten³⁾

²⁾ Für Förderzentren gilt 0,60 Euro, für Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige und körperliche Entwicklung gilt 0,84 Euro.

³⁾ Ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung (z.B. bei Vereinen Registerauszug) liegt bei.

**Information zur Onlinebefragung
der öffentlichen allgemein bildenden
Schulen in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Landesrechnungshofes
vom 4. März 2010 – LRH 241

Der Landesrechnungshof prüft bei den öffentlichen
allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein

- den IT-Einsatz in der Schulverwaltung
(24-Pr 1637/2010) und
- die IT-Ausstattung der Schulen
(24-Pr 1638/2010).

Ab März 2010 wird der Landesrechnungshof beim
Ministerium für Bildung und Kultur, beim Institut für
Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
(IQSH), bei den Schülern der Kreise und kreis-
freien Städte sowie bei noch auszuwählenden öffentli-
chen allgemein bildenden Schulen örtliche Erhebungen
durchführen (§ 2 LRH-G, §§ 88 ff. LHO, §§ 2, 5 a
KPG). Die genauen Termine der Erhebungen werden
durch die Beauftragten des Landesrechnungshofs
(Frau Bärbel Koskowski sowie die Herren Siegfried
Matthießen und Klaus Ziegeler) telefonisch abge-
stimmt.

Zur Vorbereitung der Prüfungen hat der Landes-
rechnungshof Anfang März einen Fragebogen an alle
öffentlichen allgemein bildenden Schulen per E-Mail
übermittelt.

Für die Datenerfassung hat das IQSH ein Online-Be-
fragungssystem (LeOniE+) zur Verfügung gestellt, dass
von Ihnen über das Internet aufgerufen werden kann.
Die Zugangsdaten für die Onlinebefragung sind den
Schulen ebenfalls per E-Mail übermittelt worden.

Soweit noch nicht geschehen, bittet der Landes-
rechnungshof, die mit dem Fragebogen erbetenen
Daten bis zum 30. April 2010 zu erfassen. Ansprech-
partner für die Befragung ist Klaus Ziegeler, LRH 241
(Tel. 0431 6641-413 oder per E-Mail: Klaus.Ziegeler@
lrh.landsh.de).

Das Ministerium für Bildung und Kultur ist über diese
Aktion anlässlich eines Eröffnungsgesprächs zu den
Prüfungen unterrichtet worden und unterstützt die
Erhebung. Wir sind uns bewusst, dass die Befragung
bei Ihnen zusätzliche Arbeit verursacht. Dieser Auf-
wand ist aber gerechtfertigt. Nur auf der Basis aktueller
Daten können der wirtschaftliche Einsatz der Informa-
tionstechnik im Unterricht und in der Schulverwaltung
überprüft und belastbare Empfehlungen zur Verbesse-
rung gegeben werden.

Schulbezeichnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
vom 26. Februar 2010 – III 312

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrens-
burg hat im Einvernehmen mit der Schulkonferenz des
Gymnasiums im Schulzentrum Am Heimgarten fol-
gende Namensänderung beschlossen:

Gymnasium Am Heimgarten Ahrensburg

Der Schulbezeichnung wird zugestimmt.

Die Namensänderung tritt mit der Veröffentlichung im
NBI. in Kraft.

**Festsetzung von Schulkostenbeiträgen nach
§ 112 Abs. 3 SchulG für das Haushaltsjahr 2010**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 18. Februar 2010 – III 121 - 0621.2/2010

Zur Durchführung des § 112 Abs. 2 des Schleswig-
Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) werden die
Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbilden-
den Schulen mit Vollzeitunterricht für das Haushalts-
jahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Für jede Schülerin und jeden Schüler in Berufsschulgängen in Vollzeit (AVJ, BGJ)	=	987,-- Euro
2.	Für jede Schülerin und jeden Schüler an Berufsfach- und Fachschulen	=	590,-- Euro
3.	Für jede Schülerin und jeden Schüler an Beruflichen Gymna- sien und Fachoberschulen (ein- schließlich Berufsoberschulen)	=	709,-- Euro

Die Schulkostenbeiträge für berufsbildende Schulen
mit Vollzeitunterricht setzen sich gem. § 112 Abs. 4
SchulG wie folgt zusammen:

Schulkostenbeitrag = Richtwert + Verwaltungskosten-
anteil + Investitionskostenanteil:

1. 987 Euro = 830 € + 32 € + 125 €

2. 590 Euro = 447 € + 18 € + 125 €

3. 709 Euro = 548 € + 36 € + 125 €

**Festsetzung von Erstattungen an das
Land nach § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2
Schulgesetz für das Haushaltsjahr 2010**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 18. Februar 2010 – III 121 – 0621.2/2010

Zur Durchführung des § 113 Abs. 1 Satz 2 des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG)
werden die Erstattungen an das Land für das Haus-
haltsjahr 2010 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

Diese Erstattungsbeträge sind auch maßgebend
zur Durchführung der Bestimmung des § 113 Abs. 1
Satz 1 SchulG.

	Richt- wert 2010	Entspricht einem Erstat- tungsbetrag nach § 113 Abs. 2 SchulG		
Schulart		100 v. H.	80 v. H.	50 v. H.
1. Grund- und Hauptschulen	1.074 €		859 €	
2. Regionalschulen/Realschu- len	892 €		714 €	
3. Gymnasien	758 €		606 €	
4. Gemein- schaftsschu- len/Gesamt- schulen (Waldorfschu- len 5–13)	968 €		774 €	

5. Förderzentren mit Förderungsschwerpunkt Lernen	2.560 €		2.048 €	
6. Förderzentren mit Förderungsschwerpunkt Geistige Entwicklung	5.730 €	5.730 €		
7. Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit/Ausbildungsvorbereitendes Jahr/Berufsbildungsjahr	830 €			415 €
8. Fachschulen und Berufsfachschulen (Vollzeit)	447 €			224 €
9. Berufliche Gymnasien und Fachoberschulen einschließlich Berufsober-schulen (Vollzeit)	548 €			274 €

Festsetzung von Beiträgen an das Land nach § 137 Abs. 3 Schulgesetz im Haushaltsjahr 2010

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22. Februar 2010 – III 121 – 0621.2/2010

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 137 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) werden die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

	lfd. Kosten 2008 gemäß § 48 SchulG	37,5 v. H. als Beiträge gemäß § 137 Abs. 3 SchulG
je Schülerin/Schüler an Fachschulen	539 €	202 €

Errichtung von Beruflichen Schulen als Regionale Berufsbildungszentren (RBZ); Berufliche Schule – Gewerbe, Technik, Landwirtschaft – des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg – Berichtigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 9. März 2010 – III 414

In der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 13. Januar 2010 - III 414 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 36), mit der u. a. der Name des mit Wirkung zum 1. Januar 2010 errichteten Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg veröffentlicht worden ist, ist nach den Worten „Regionales Berufsbildungszentrum“ die Ziffer „II“ einzufügen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Mitteilung zur Änderung des Pflichtstundenerlasses und zur Möglichkeit, Teilzeitanträge zu stellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22. Februar 2010 – III 421

Lehrkräfte, denen zurzeit eine Teilzeitbeschäftigung über den 1. August 2010 hinaus genehmigt wurde oder die zum Termin 15. November 2009 einen Teilzeitantrag gestellt haben, der noch nicht beschieden wurde, können diese Teilzeit beibehalten. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Anpassung der Besoldung an das neue Pflichtstundensoll erfolgt von Amts wegen.

Für Lehrkräfte, bei denen die Anpassung an das neue Pflichtstundensoll zu einer geringeren Besoldung führt, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu erhöhen. Eine Heraufsetzung ist grundsätzlich um 0,5 oder 1,0 oder 1,5 Stunden zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Für Lehrkräfte, die bisher mit bis zu 75 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl teilzeitbeschäftigt waren und bei denen das neue Pflichtstundensoll zu einer Überschreitung der 75 %-Marke führt, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu verringern. Eine Herabsetzung ist grundsätzlich auf eine Stundenzahl von 19,5 zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Schuljahr 2010/11 überwiegend im Grundschulbereich einer Regional- oder Gemeinschaftsschule eingesetzt sein werden, besteht (außer bei Altersteilzeit) die Möglichkeit, den bisherigen Umfang der Teilzeitbeschäftigung zu verringern. Eine Herabsetzung ist grundsätzlich um 0,5 oder 1,0 oder 1,5 Stunden zulässig. Hierfür ist ein neuer Antrag erforderlich. Die im letzten Absatz genannte Antragsfrist verlängert sich ggf. bis zur Bekanntgabe des Unterrichtseinsatzes durch die Schulleitung.

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Lehrkräfte, die während einer bewilligten Elternzeit über den 1. August 2010 hinaus teilzeitbeschäftigt sind.

Die Regelungen über den Ausgleich der Vorgriffsstunde bleiben unberührt.

Auf die geltenden Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung wird hingewiesen, wonach eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung (mindestens jedoch 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit) nur aus familienpolitischen Gründen zulässig ist. In Einzelfällen, z.B. bei bisheriger Teilzeit von 12,5/24,5 an Gesamtschulen oder Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe, wäre deshalb von der Lehrkraft zu entscheiden, ob die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges zur Vermeidung einer unterhältigen Beschäftigung beantragt wird.

Entsprechende Teilzeitanträge sind bis spätestens zum 30. April 2010 auf dem Dienstweg einzureichen.

Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 22. Februar 2010 – III 15/III 152 – 0311.121-4

Der Pflichtstundenerlass vom 30. März 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 77), zuletzt geändert durch Erlass vom 21. September 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 325) wird nach Änderung wie folgt neu bekannt gemacht:

Abschnitt I Pflichtstunden

§ 1

Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für:

1. Grund- und Hauptschullehrkräfte bei überwiegendem Einsatz im Grundschulbereich An den auslaufenden Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen und Hauptschulleiten ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl bei mindestens hälftigem Einsatz im Hauptschulbereich um 0,5 Wochenstunden; die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgesetzt. 28.
2. Realschullehrkräfte an Realschulen, auch wenn diese mit anderen Schularten organisatorisch verbunden sind, sofern nicht Ziffer 5 vorrangig ist, 27.
3. Studienrätinnen und -räte an Gymnasien 24,5.
4. Andere Lehrkräfte an Gymnasien Bei Einsatz in der Oberstufe mit mindestens 30% der persönlichen Unterrichtsverpflichtung ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden. 26.
5. Lehrkräfte an Gemeinschafts- oder Regionalschulen Bei überwiegendem Einsatz im Grundschulbereich erhöht sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 2 Wochenstunden. Bei Einsatz in der Oberstufe mit mindestens 30 % der persönlichen Unterrichtsverpflichtung ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen von Satz 2 und Satz 3 erfüllt, beträgt die wöchentliche Pflichtstundenzahl 26. 26.
6. Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte 24,5.
7. Fachlehrkräfte mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen 28.
8. Andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen 27.

9. Sonderschullehrkräfte an Förderzentren, auch wenn diese mit anderen Schularten organisatorisch verbunden sind, 27.
10. Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, ohne Einsatz in der Oberstufe. 25,5.
11. Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen, unabhängig von ihrer Laufbahn, bei Einsatz in der Oberstufe 24,5.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4 Satz 2 und Ziffer 5 Sätze 2 und 3 wird die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgesetzt, bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Ermäßigung bzw. Erhöhung anteilig in Abhängigkeit von der gewählten Wochenstundenzahl.

(3) Werden Lehrkräfte überwiegend in einer Schulart eingesetzt, die nicht ihrer Laufbahn entspricht, richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der für diese Schulart geltenden Pflichtstundenzahl, soweit die Absätze 1 und 5 sowie 7 keine gesonderte Regelung enthalten.

(4) Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher und vergleichbare Lehrkräfte richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der Schulart, in der sie eingesetzt sind.

(5) Werden Sonderschullehrkräfte abweichend von Abs. 1 Nr. 9 in anderen Schularten eingesetzt, gilt weiterhin die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach Abs. 1 Nr. 9. Ist für diesen Einsatz bei Fördermaßnahmen ein zeitlicher Reiseaufwand erforderlich, so vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl zur pauschalen Anrechnung des Reiseaufwandes auf die Dienstzeit

bei 5 bis 7	Integrationsstunden	um 0,5 Unterrichtsstunden,
bei 8 bis 14	Integrationsstunden	um eine Unterrichtsstunde,
bei 15 bis 21	Integrationsstunden	um 1,5 Unterrichtsstunden,
bei über 21	Integrationsstunden	um zwei Unterrichtsstunden.

Die Anrechnung steht teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in gleichem Umfang zu. Die Bestimmungen des § 2 über die Altersermäßigung gelten sinngemäß.

(6) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für

1. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung 24,5,
2. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I 27,
3. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II 24,5.

(7) Die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Abs. 2

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich um 0,5 Wochenstunden. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Altersermäßigung

(1) Ausgehend vom Regelstundenmaß nach § 1 erhalten Lehrkräfte vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von einer Stunde. Abweichend hiervon erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von zwei Stunden und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von drei Stunden. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Umfang der Altersermäßigung sollen gemäß § 5 des Ausgleichsstundenerlasses Aufgaben der Schulorganisation übertragen werden. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50). In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von einer Übertragung absehen.

§ 3

Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen nach § 1 stellen keine Mindest- oder Höchstgrenze für den auf den Unterricht entfallenden Teil der Arbeitszeit dar. Notwendig werdende Vertretungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung des § 3 Abs. 8 Buchst. a) der Lehrerdienstordnung so zu verteilen, dass den sachlichen Forderungen für eine sinnvolle Fachvertretung möglichst entsprochen, aber auch der einzelnen Lehrkraft verständnisvoll Rechnung getragen wird.

(2) Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes der Schulhalbjahre und besonderer Fächerbedarf können zu Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahlen führen. Sie sind bei nächstmöglicher Gelegenheit, spätestens jedoch im übernächsten Schuljahr auszugleichen.

(3) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsumfang Bruchteile von Unterrichtsstunden einschließt, sind im wöchentlichen Wechsel oder im Wechsel der Schulhalbjahre für den Unterrichtsbetrieb so einzuplanen, dass durch den Einsatz mit vollen Unterrichtsstunden entstehende Mehr- oder Minderbelastungen ausgeglichen werden.

§ 4

Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Pflichtstunden. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von

50 = 1 Unterrichtsstunde in der Woche,
60 = 2 Unterrichtsstunden in der Woche,
70 = 3 Unterrichtsstunden in der Woche,
80 = 4 Unterrichtsstunden in der Woche,

90 = 5 Unterrichtsstunden in der Woche,
100 = 6 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte, bei denen die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht der individuellen Belastbarkeit gerecht wird, können eine höhere Ermäßigung beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergeben muss, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Bei der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens ist unabhängig von dem amtlich festgesetzten Grad der Behinderung ausschlaggebend, in welchem Umfang der Lehrerberuf trotz der Behinderung noch ausgeübt werden kann. Die Kosten des fachärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Der Dienstherr kann zu diesem Gutachten auf seine Kosten eine Stellungnahme des zuständigen Arztes einholen.

(3) Bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit kann ebenfalls eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden beantragt werden. Die Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erfolgt durch ein arbeitsärztliches Gutachten, das aufgrund des Antrages auf Ermäßigung durch das Schulamt bzw. das Ministerium für Bildung und Kultur veranlasst wird. Aus dem arbeitsärztlichen Gutachten muss sich ergeben, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Die Kosten des arbeitsärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Sind Lehrkräfte längere Zeit gesundheitlich nicht in der Lage, ihre Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang wahrzunehmen, ist in der Regel ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei der zuständigen Stelle einzureichen, falls ein solcher noch nicht gestellt worden ist.

§ 5

Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl wird eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 in vollem Umfang weiter gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Abs. 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 um die Hälfte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG.

Abschnitt II

Vorgriffsstunde

§ 6

Vorgriffsstunde

(1) Über die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1 hinaus erteilen Lehrkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang zusätzlichen Unterricht im Umfang von einer halben Unterrichtsstunde. Diese Vorgriffsstunde ist zu erteilen bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 58. Lebensjahr vollendet, längstens aber

- a) für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme bis zum Ende des Schuljahres 2004/05,
- b) für Lehrkräfte an Real- und Sonderschulen bis zum Ende des Schuljahres 2006/07,
- c) für Lehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2007/08.

Die nach Satz 1 erteilten Vorgriffsstunden werden nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 8 a ausgeglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für schwerbehinderte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG.

§ 7

Ausgleichszeitraum und -umfang

(1) Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen und an entsprechenden Teilen verbundener Systeme erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2014/15 einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(2) Die Lehrkräfte an Sonder- und Realschulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2016/17 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrkräfte an Gesamtschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen erhalten ab dem Schuljahr 2009/10 bis einschließlich Schuljahr 2017/18 einen zeitlichen Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde. Die Fachlehrerinnen und -lehrer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 dieses Erlasses erhalten abweichend hiervon einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 beginnt der Ausgleichszeitraum

- a) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 1999/2000 und 2000/01 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt,
- b) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2001/02 bis 2005/06 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres 2006/07,
- c) für die Lehrkräfte, die in den Schuljahren 2006/07 und 2007/08 das 58. Lebensjahr vollenden, mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt.

(5) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

§ 8

Ausgleichsmodus

(1) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch spätere Absenkung der Pflichtstunden. Er findet in der Regel wie erteilt statt.

(2) Der zeitliche Ausgleich wird verblockt, wenn wegen des Antragsruhestandes, wegen Erreichen der Altersgrenze, wegen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder bei einem Wechsel in andere Bereiche, in denen die Vorgriffsregelung nicht gilt, ein zeitlicher Ausgleich über einen kürzeren Zeitraum als den Erteilungszeitraum erforderlich wird. In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein zeitlicher Ausgleich nicht erfolgen.

(3) Sofern die Vorgriffsstunde nur während eines Teils des Vorgriffszeitraumes erteilt wurde (beispielsweise wegen Einstellung nach Beginn der Vorgriffsregelung oder wegen Beurlaubung für mindestens ein Schuljahr), erfolgt der zeitliche Ausgleich nur für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der tatsächlichen Erteilung der Vorgriffsstunde entspricht.

(4) Der Ausgleichsumfang ist bei Wechsel der Schulart auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgriffsstunden begrenzt. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 a

Ausgleich auf Antrag

Auf Antrag kann der zeitliche Ausgleich auch in der Weise erfolgen, dass der Ausgleichszeitraum verkürzt und dafür der jährliche Ausgleichsumfang entsprechend angepasst wird (Bündelung des Ausgleichs). In diesen Fällen verschiebt sich der Beginn des Ausgleichszeitraumes entsprechend der Verkürzung auf die Schuljahre ab 2011/12. Das gemäß §§ 7 Abs. 1 bis 3, 8 Abs. 3 bestimmte Ende des Ausgleichszeitraumes und der Gesamtumfang des Ausgleichsanspruches bleiben unverändert. Eine Bündelung ist nur bis zu einem Umfang möglich, zu dem sich in dem jeweiligen Schuljahr des Ausgleichszeitraumes der jährliche Ausgleichsanspruch summiert hat. Aus triftigem Grund wird auf Antrag wieder ein Ausgleich nach §§ 7, 8 ermöglicht.

§ 9

Vorgriffsstunde für angestellte Lehrkräfte

Der Ausgleichsumfang der bis zum 31. Juli 2007 von Lehrkräften im unbefristeten Angestelltenverhältnis nach dem Pflichtstundenenerlass in der Fassung vom 6. April 2006 geleisteten Vorgriffsstunden bleibt unberührt.

§ 10

Schlussvorschrift

Dieser Erlass tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Eckhard Zirkmann

Änderungstarifverträge

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 2. März 2010 – III 152

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) sind unter anderem durch folgende Änderungstarifverträge geändert worden:

- Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)
- Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

sowie

- Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

Die Tarifverträge können unter www.tdl-online.de eingesehen werden. Bei (inhaltlichen) Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Personalverwaltung.

Übernahme von Kosten für Übernachtung und Frühstück bei Dienstreisen von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. März 2010 – III 152

Als Folge einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes kommt seit 1. Januar 2010 bei Hotelübernachtungen ein Umsatzsteuersatz von sieben Prozent zum Ansatz, während für das Frühstück weiterhin ein Satz von 19 Prozent gilt. Die Änderung führt dazu, dass die bisher üblichen Inklusivpreise, die die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ (Hotelleistung) zusammenfassten, künftig auf den Hotelrechnungen separat mit getrennten Umsatzsteueranteilen ausgewiesen werden. Hierdurch können einige auf Inklusivpreise zielende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz nicht mehr angewendet werden.

Um zu verhindern, dass die Kosten für das Frühstück, die den anteiligen Tagegeldsatz von 4,80 Euro übersteigen, von den Beschäftigten zu tragen sind, ermächtige ich hiermit alle Beschäftigten im Geschäftsbereich, Hotelleistungen (Übernachtungen mit Frühstück) im Namen der Dienststelle zu buchen. Bei Buchung und Rechnungsstellung muss künftig die Veranlassung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn zum Ausdruck kommen. Es ist zwingend dafür Sorge zu tragen, dass die vom Beherbergungsbetrieb ausgestellte Rechnung über die Hotelleistung auf den Arbeitgeber/Dienstherrn lautet (z.B. Name der Schule/Dienststelle, Ministerium für Bildung und Kultur, Land Schleswig-Holstein). In diesem Fall liegt steuerrechtlich eine sogenannte Arbeitgeberveranlassung vor und die Hotelkosten können in gewohnter Weise erstattet werden.

Bei Hotelleistungen von mehr als 64,80 Euro ist wie bisher im Rahmen der Dienstreisegenehmigung die Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen. Sollte es bei der Dienststelle eine vom Arbeitgeber/Dienstherrn herausgegebene Hotelliste geben, ist auf diese Liste zurückzugreifen. Bei der Prüfung der Dienstreisegenehmigung und der Kosten für Hotelleistungen wird erwartet, dass die Dienstvorgesetzten die Haushaltslage des Landes berücksichtigen.

Ausschreibung der Funktionsstellen

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gemeinschaftsschule						
1.1	Inselschule Fehmarn Gemeinschaftsschule der Stadt Fehmarn mit gymnasialer Oberstufe	Burg/Fehmarn	Koordinator/Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: – Pädagogische Arbeit in den Jahrgangsstufen 5/6 – Zusammenarbeit mit den Grundschulen – Teamvorbereitung für Jahrgangsstufen 5/6 Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	max. A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Gesamtschule						
2.1	Integrierte Gesamtschule Trappenkamp	Trappenkamp	Koordinator/Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: – Pädagogische Arbeit in den Jahrgangsstufen 9/10 – Abschlussprüfungen Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Integrierte Gesamtschule Trappenkamp	Trappenkamp	Oberstufenleiter/ Oberstufenleiterin Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3 Integrierte Gesamtschule Hassee der Landeshauptstadt Kiel mit gymnasialer Oberstufe – Berichtigung –	Kiel	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel
3. Gymnasium					
3.1 Bismarckschule	Elmshorn	Orientierungsstufenleiterin/Orientierungsstufenleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.2	Bismarckschule	Elmshorn	Mittelstufenleiterin/ Mittelstufenleiter	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 312 Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			
3.3	Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend *)	Gettorf	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Orientierungsstufe des Regionalschulteils	A 13 Z oder A 14 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			
3.4	Gymnasium mit Regionalschulteil des Schulverbandes Gettorf und Umgegend *)	Gettorf	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereiches und der Berufsvorbereitung im Regionalschulteil.	A 13 Z oder A 14 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			

*) Die Schule ist ein Gymnasium mit Regionalschulteil. Da es sich um eine Koordinatorenstelle im Regionalschulteil handelt, ist die Stelle mit einer Lehrkraft aus der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer oder der Realschullehrerinnen und -lehrer zu besetzen. Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.5	Detlefsengymnasium	Glückstadt	Leiterin/Leiter der Oberstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			
3.6	Schule Hohe Geest *)	Hohenwestedt	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der schulformübergreifenden Kooperation pädagogischer Aufgaben in der Mittelstufe des Gymnasiums mit dem Regionalschulteil	A 13 oder A 14	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			
3.7	Coppernicus-Gymnasium	Norderstedt	Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulleiterin	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266			

*) Die Schule Hohe Geest ist ein Gymnasium mit Regionalschulteil. Da es sich um eine Koordinatorenstelle im Regionalschulteil handelt, ist die Stelle mit einer Lehrkraft aus der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -lehrer oder der Realschullehrerinnen und -lehrer zu besetzen. Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.8	Lise-Meitner-Gymnasium	Norderstedt	Stellvertreterin/ Stellvertreter der Schulleiterin siehe Aufgabenbe- schreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15 Z	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2010. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hinge- wiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
3.9	Helene-Lange- Gymnasium	Rendsburg	Koordinatorin/Koor- dinator für schul- fachliche Aufgaben mit den Schwer- punkten Schul- programmarbeit, Medienarbeit sowie pädagogische und organisatorische Entwicklung im Zusammenhang mit G8 siehe Aufgabenbe- schreibung NBl. Nr. 7/98, S. 266	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2010. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hinge- wiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig- Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
4. Berufliche Schule						
4.1	Berufliche Schule des Kreises Stör- marn in Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Leitung/Koordina- tion Berufliches Gymna- sium und schulart- übergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2010. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hinge- wiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Stör- marn in Bad Oldesloe Schanzenbarg 2 a 23843 Bad Oldes- loe

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, Schanzenbarg 2 a in 23843 Bad Oldesloe anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
4.2	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn – Meinert-Johannsen-Schule – 25337 Elmshorn	Elmshorn	stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter ¹⁾	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn – Meinert-Johannsen-Schule – Langeloh 4 25337 Elmshorn Telefon 04121 4728 –0
4.3	RBZ Eckener-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg	Flensburg	Leitung der Bildungsgänge Berufliches Gymnasium, Berufsoberschule und Fachoberschule, Mitwirkung im Koordinierungsteam des RBZ ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	RBZ Eckener-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg Friesische Lücke 15 24937 Flensburg

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg, Langeloh 4 in 25337 Elmshorn anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Eckener-Schule, Friesische Lücke 15 in 24937 Flensburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Schule Neuwerk Moltkeschule Moltkestraße 22/24 24768 Rendsburg	Schulleiter/in A 13 Z 183	sofort	– zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule mit abgeschlossener Betreuung vor und nach dem Unterricht – aktiver Förderkreis und eine engagierte Elternschaft (Lesbegleitung im Unterricht u.a.) – Angebot einer Hausaufgabenbeaufsichtigung (Träger: Förderkreis der Schule) – vielfältiges Schulleben (Schulfeste, Projekttag, Autorenlesungen, regelmäßige Theater- und Konzertbesuche) – gut funktionierende stufenbezogene Teamarbeit – Schulhof mit Spiel- und Pausengeräten – Themenabende, -nachmittage, Fortbildungen – wechselnde jahrgangsübergreifende AG-Angebote – Fröhlichfahren – enge Zusammenarbeit mit der Kirche (themenbezogene Gottesdienste) und diversen Kitas (Treffen, Austausch, Schulrallye, Probeunterricht) – Zusammenarbeit mit dem Mehrgenerationenhaus, der Stadtbücherei, der Musikschule (Chorauftritte) – regelmäßige Elternsprechtage	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.2 Johannes-Schwen- nesen-Schule Esinger Straße 102 25436 Tornesch	Schulleiter/in A 13 Z 250	1. August 2010	– zwei- bis dreizügige Grundschule – engagiertes Schulteam – Ausbildungsschule – intensive Präventions- und Integrationsarbeit – intensive Zusammenarbeit mit Förderzentrum, Kindertagesstätten und Elternschaft – zwei Hortgruppen als Betreuungsangebot im Hause – rhythmisierte Zeitstruktur mit offenem Anfang – jahrgangsübergreifende Arbeitsformen – Arbeitsgemeinschaften mit starker Elternbeteiligung – renoviertes Schulgebäude, technisch auf dem neuesten Stand – PC-Raum mit 24 Arbeitsplätzen – Werkraum, Musikraum mit reicher Auswahl an Instrumenten – eigene Sporthalle, ab Sommer eigener Sportplatz und Minifeld – naturnahe Gestaltung des Schulhofs	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Hohlwegschule Glücksburger Straße 38 a 24943 Flensburg	Schulleiter/in A 13 179	1. August 2010	– zweizügige Verlässliche Grundschule – jahrgangsübergreifender Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 und 2 – Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – freie Arbeitsformen in allen Jahrgängen – Gewaltpräventionskurse für alle Jahrgangsstufen – Ausbildungsschule – PC-Raum mit Internetanschluss – Schülerbücherei – Musikraum mit Bühne – weitläufiges Schulgelände mit Spielgeräten und Aktivflächen – enge Zusammenarbeit mit der Elternschaft – regelmäßiger Austausch mit den Kindertagesstätten – Kooperation mit der Universität Flensburg – geplante Kooperation mit der dänischen Nachbarschule – Offene Ganztagschule in Vorbereitung – zielgerichtete Weiterentwicklung von Struktur und Inhalt der Schule auf der Grundlage des Schulprofils – grundlegend transparente Kommunikationsstruktur zwischen allen an Schule beteiligten Personen	Schulamt der Stadt Flensburg Rathausplatz 1 24937 Flensburg
1.4 Schule Falkenfeld Helgolandstraße 5 23554 Lübeck 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 Z 231	1. August 2010	– zwei- bis dreizügige Grundschule am Stadtrand in sozialem Brennpunkt – Sporthalle, zwei Gruppenräume, zurzeit ein Mehrzweckraum – Ausstattung einiger Klassenräume mit PC – Schulhof mit Spielgeräten, Ruhezone, drei Tischtennisplatten, Klassenraum „im Freien“, Baumgürtel – zwei Integrationsklassen mit Schwerpunkt Sprache – Ausbildungsschule – aktives Schulleben unter Einbeziehung der Eltern: Projekte, Schul- und Sportfeste, Unterricht an außerschulischen Orten – kooperatives und engagiertes Kollegium	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23539 Lübeck

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentrum				
2.1 Schule am Markt, Förderzentrum – Schwerpunkt Geis- tige Entwicklung, Holmer Straße 2 24392 Süderbrarup	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 74	1. August 2010	– Offene Ganztagschule und Betreute Grundschule in direkter Nachbarschaft, Raumnutzung auch vormittags möglich – enge Zusammenarbeit mit umliegenden Kitas, aktive Vorschulerziehung – Zusammenarbeit mit Behinderteneinrichtung, Kirche, Sportverein, Serviceclubs	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2.2 Gorch-Fock-Schule Förderzentrum mit Schwerpunkt Geis- tige Entwicklung Melsdorfer Straße 53 24109 Kiel	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 87 Schüler/ innen 15 Integration/ Prävention	1. August 2010	– Offene Ganztagschule in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule Süderbrarup an drei Tagen in der Woche – Teilnahme am landesweiten Projekt „Übergang Schule Erwachsenenleben“ (ÜSE) – vielseitiges Schulleben mit musikalischen Aufführungen, Schullandheimaufenthalten, Schulfesten, Faschingsdisco, Projektwochen usw. – aktive, engagierte Elternarbeit – Ausbildungsschule für Sonderschullehrkräfte in Vorbereitung – Ausbildungsschule für Praktikanten der Universität Flensburg sowie der Hannah-Arendt-Schule in Flensburg und der Erzieherfachschule in Schleswig – Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Westen Kiels im Gebäudekomplex mit einer Grundschule – integrative und präventive Maßnahmen an der gleichnamigen Grundschule und in Kindertagesstätten – Kooperation Förderzentrum und Grundschule im Schulalltag – elf Klassen, davon zwei Werkstufenklassen in den Beruflichen Schulen am Königsweg	Schulamt Kiel Andreas-Gayk- Straße 31 24103 Kiel



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
– Offene Ganztagsschule mit Mensabetrieb und externen Kooperationspartnern – Ausbildungsschule – Oase für Schülerinnen und Schüler mit hohem Assistenzbedarf – naturnahes Schulgelände				
3. Gemeinschaftsschule				
3.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Schulzentrum Schulstraße 8 23816 Leezen	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z oder A 14 Z je nach Laufbahn 568	1. August 2010	– drei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule; Gemeinschaftsschule seit 2009/10; zweizügiger auslaufender Hauptschulteil – Integrationsklassen - enge Zusammenarbeit durch Außenstelle des FöZ im Hause – Offene Ganztagsschule (an drei Tagen) mit neuer Mensa – Pädagogische „Insel“ – Ausbildungsschule mit langjähriger Erfahrung – Zukunftsschule – engagierte Schülerinnen und Schüler, aktive SV-Arbeit, Schulsanitätsdienst, Buslotsentraining, Streitschlichter-ausbildung – Projekt „Niemanden zurücklassen“ - Lesen/Mathematik macht stark – Schülerbücherei, zwei Computerräume, Schulgarten sowie Schulwald – bilingualer Unterricht in der Gemeinschaftsschule – aktives Schulleben: regelmäßige Projekttag/-wochen, Musikabend, Sporttage (umfangreiches Sportangebot: Fußball, Laufen, Kanu, zwei Sporthallen, großzügige Außensportanlagen und See), vorweihnachtliche Veranstaltungen, Kunstaussstellungen, Theater- und Tanz-AGs, Schulband (Bühne vorhanden) – enge Kooperation mit Kindertagesstätten – motivierte und engagierte schulartübergreifende Zusammenarbeit im Kollegium – konstruktive Zusammenarbeit mit Elternschaft und Schulträger, aktiver Schulverein	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Theodor-Storm-Schule Olivet-Allee 15 23843 Bad Oldesloe	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 15 oder A 14 Z oder A 13 Z je nach Laufbahn 730	1. August 2010	– drei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule, vier- bis sechszügige auslaufende Realschule – Ausbildungsschule – Offene Ganztagsschule mit vielfältigen Ganztagsangeboten – Sozialpädagoge – DaZ-Zentrum – bilingualer Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 – Wahlpflichtunterricht I in der Gemeinschaftsschule mit den Profilen Sport und NaWi, umfangreiches WPK-Angebot in auslaufenden Realschul-Jahrgängen – gute Fachraumausstattung – drei Computerräume – Lernatelier – Austauschschulen in Schweden und Frankreich – Schulsanitätsdienst – Streitschlichter – Teilnahme an Wettbewerben „Jugend trainiert für Olympia“ – Schulübergreifende Big Band	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Brunswiker Straße 16–22 24105 Kiel
4. Gymnasium				
4.1 Theodor-Mommsen-Schule Bad Oldesloe	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor A 16	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des MBK angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBI. 6/1997 Seite 238 vom 23. April 1997) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 231 - zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden vom MBK über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

	Schule, Ort	Aufgabe/Koordination	GH	RS	Gym	SoS
01	Holstentor-Gemeinschaftsschule Lübeck	Koordination schulfachlicher Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Koordination der Fachschaften	A 13 Z	A 14 Z	A 15	
02	Grund- und Gemeinschaftsschule Moisling, Lübeck	Koordination von Grundschulangelegenheiten	A 12 Z			
03	Emanuel-Geibel Gemeinschaftsschule, Lübeck	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	A 12 Z	A 13 Z	A 14 Z	
04	Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Berufsorientierung, insbesondere in der Flexiblen Ausgangsphase	A 13 Z	A 14 Z	A 15	
05	Gemeinschaftsschule am Marschweg, Kaltenkirchen	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	A 13	A 14	A 14 Z	
06	Gemeinschaftsschule Harksheide, Norderstedt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	A 12 Z	A 13 Z	A 14 Z	
07	Gemeinschaftsschule im Schulzentrum Bad Segeberg	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	A 13 Z	A 14 Z	A 15	
08	Gemeinschaftsschule Bad Bramstedt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	A 13 Z	A 14 Z	A 15	

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Schulbezogene Stellenausschreibung zum Schuljahr 2010/11

James-Krüss-Schule

Schulstraße 649, 27498 Helgoland, Telefon 04725 7342, Fax 04725 810099,

E-Mail: James-Kruess-Schule.Helgoland@Schule.LandSH.de.

Stellenumfang	BesGr./EntgeltGr. Vertragsdauer	Bewerbungstermin	Fächer, ggf. erforderliche zusätzliche Qualifikationen Laufbahnbefähigung	zusätzlich erwünschte Kriterien
1,00	A 13/EG 13 TV-L unbefristet	23. April 2010	Französisch und ein beliebiges zweites Fach Realschullehrerinnen und Realschullehrer	
1,00	A 12/EG 11 TV-L unbefristet	23. April 2010	Kunst und/oder Musik, weiteres Fach sekundär Grund- und Hauptschullehre- rinnen und Grund- und Haupt- schullehrer	

Schulprofil

- einzügige Realschule mit Grund- und Hauptschulteil
- in allen Klassen jahrgangs- und schulartübergreifender Unterricht
- Einsatz der Lehrkräfte in allen Schularten
- kleine Lerngruppen, integrative Beschulung von Förderschüler/innen
- schulfreundlicher Schulträger, gute Ausstattung an Räumen und Material, Küche, PC-Raum
- enge Zusammenarbeit mit der Biologischen Anstalt
- Unterricht ab Jahrgangsstufe 5 ausschließlich in Fachräumen

Allgemeine Hinweise

Die o.a. Stellen sind grundsätzlich unbefristet zu besetzen. Bewerbungsvoraussetzung ist die Lehrbefähigung für die jeweils angegebene Laufbahn. Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis in der Besoldungsgruppe A 13 für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer und in der Besoldungsgruppe A 12 für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer. Im tariflichen Beschäftigungsverhältnis erfolgt die Eingruppierung entsprechend in die Entgeltgruppe 13 oder in die Entgeltgruppe 11.

Bewerbungen müssen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisunterlagen in beglaubigter Kopie sowie ggf. einer Übersicht über die bisherige Tätigkeit bis zum jeweils angegebenen Termin direkt bei der zuständigen Schule eingereicht werden.

Bewerben können sich auch Lehrkräfte, die bereits im schleswig-holsteinischen Schuldienst befristet oder unbefristet im tariflichen Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis beschäftigt sind. In diesen Fällen ist eine aktuelle Eignungsfeststellung nach dem Erlass über die Eignungsfeststellung für Lehrkräfte aus Anlass einer Bewerbung auf schulbezogene Ausschreibungen im Rahmen des Projektes „Dezentralisierung der Lehrpersonalverwaltung“ vom 7. Januar 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. Seite 9) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzufordern und der Bewerbung beizufügen. Lehrkräfte im unbefristeten tariflichen Beschäftigungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis müssen zusätzlich eine Freigabeerklärung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters beifügen.

Bewerbungen von Lehrkräften, die bereits in einem anderen Bundesland unbefristet eingestellt sind, können im Regelfall nur dann in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn mit den Bewerbungsunterlagen die Freigabeerklärung des abgebenden Landes vorgelegt wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung nicht in Schleswig-Holstein erworben haben und die bisher noch nicht in Schleswig-Holstein tätig waren, müssen den Bewerbungsunterlagen eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Anerkennung der Lehrbefähigung in Schleswig-Holstein beifügen. Die Bescheinigung kann beim Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 154 – Herr Lohmann, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel, direkt beantragt werden (bitte unbeglaubigte Kopien der Ersten und Zweiten Staatsprüfung beifügen).

Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit anderen als den ausgeschriebenen Fächerkombinationen bewerben oder nicht die ggf. erforderlichen zusätzlichen Qualifikationen erfüllen (Spalte 4), können nicht im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

Die mit vollem Beschäftigungsumfang ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch in Teilzeit wahrnehmbar.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. In Schularten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrkosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung entstehen, nicht durch das Land Schleswig-Holstein übernommen werden können.

Berufung von Kreisschulsportbeauftragten

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist zum 1. August 2010

die/der Kreisschulsportbeauftragte

für die Dauer von fünf Jahren vom Ministerium für Bildung und Kultur neu zu berufen. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten, die die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen und ihren Dienstort im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, sind bis zum 20. April 2010 an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu richten.

Für die Tätigkeit als Kreisschulsportbeauftragte/Kreisschulsportbeauftragter werden zehn Ausgleichsstunden vom Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde gewährt. Die Kreisschulsportbeauftragten unterstützen die Schulaufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben und unterstehen in ihrer Funktion der obersten Schulaufsichtsbehörde. Bei ihrer Arbeit haben Sie die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen. Eine gute Vernetzung mit Partnern vor Ort ist eine weitere Voraussetzung.

Zu den Aufgaben der oder des Kreisschulsportbeauftragten gehören darüber hinaus insbesondere:

- Beratung der Schulaufsicht in allen Fragen des Schulsports,
- Beratung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- fachliche Beratung der oder des Trägers bei der Planung, dem Neubau, der Unterhaltung und Ausstattung sowie Instandsetzung von Sportanlagen, bei der Sportstättenverteilung und Nutzung durch Vereine, soweit Interessen des Schulsports berührt sind,
- Leitung der Dienstversammlung für die Vorsitzenden der Fachkonferenz Sport der Schulen in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt,
- Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports und Förderern des Schulsports, mit Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für den Sport sowie dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH),
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein (insbesondere beim Aufbau von neuen Arbeitsgemeinschaften),
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“,
- Planung und Durchführung weiterer Schulsportveranstaltungen,
- Entwicklung und Durchführung neuer sportlicher Vergleiche.

Die Landesregierung ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der

gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Derzeit ist nur eine Frau Kreisschulsportbeauftragte. Um den Anteil der weiblichen Kreisschulsportbeauftragten zu erhöhen, fordert das MBK insbesondere Frauen auf, sich zu bewerben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) zum 1. August 2010

die Stelle einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen (25 %-Abordnung). Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, sowie Engagement bei der Umsetzung neuerer kurrikularer Konzepte. Die Stelle ist auch als Schaltstelle für die Organisation und Vernetzung fachdidaktischer Zielsetzungen gedacht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der niederdeutschen Sprache und Literatur sowie Sprachkurse im Bereich des Niederdeutschen im Umfange von vier SWS zu erbringen.

Voraussetzungen:

- aktive Kompetenz im Niederdeutschen,
- gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen mit Schwerpunkt in der niederdeutschen Sprache und Literatur.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Lehrkollegium zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars, Prof. Dr. Markus Hundt, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel.

Für telefonische Rückfragen: Telefon 0431 880-2316.

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Fach Deutsch, Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien) bzw. Master of Education (Lehramt an Gymnasien) zum 1. August 2010

die Stelle einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst

zu besetzen (50 %-Abordnung). Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst von Schles-

wig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die stellenbezogenen Aufgaben umfassen Lehre im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen, bezogen auf die grundsätzlichen Gegenstandsbereiche der Ausbildungsgänge, sowie Engagement bei der Umsetzung neuerer kurrikularer Konzepte. Die Stelle ist auch als Schaltstelle für die Organisation und Vernetzung fachdidaktischer Zielsetzungen gedacht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Schwerpunkt auf dem Feld der Linguistik des Deutschen bzw. der Älteren deutschen Literatur im Umfange von acht SWS zu erbringen.

Voraussetzungen: gründliche Kenntnisse im Bereich der Fachdidaktik des Deutschen mit Schwerpunkt im linguistischen Bereich und/oder im Bereich der Älteren deutschen Literatur.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Lehrkollegium zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Germanistischen Seminars, Prof. Dr. Markus Hundt, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leibnizstraße 8, 24118 Kiel.

Für telefonische Rückfragen: Telefon 0431 880-2316.

Am Kunsthistorischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst zwei Jahren die halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrats im Hochschuldienst A 13/A14

zu besetzen. Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften erfolgen und ist zunächst bis zum 31. Juli 2012 befristet. Eine Verlängerung für weitere zwei Jahre ist möglich. Die Lehrkraft soll in der Vermittlung des Faches Kunst für das Lehramt an Gymnasien folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Planung, Organisation und Durchführung der kunstdidaktischen Ausbildung sowie Abstimmung auf die Lehrangebote des Kunsthistorischen Instituts und der kooperierenden Muthesius Kunsthochschule in Kiel
- Studienfachberatung für die Studierenden des Fachs Kunst
- weitere Ausgestaltung und Aktualisierung der Curricula des Lehramts Kunst in Kooperation mit dem Fach Kunstgeschichte und der Muthesius Kunsthochschule sowie in Abstimmung mit dem IQSH
- Mitwirkung an den Abschlussprüfungen im Lehramtsfach Kunst sowie in den für das Fach Kunst für Lehramt an Gymnasien zuständigen universitären Gremien.

Vorausgesetzt werden:

- Lehrbefähigung und Nachweis einer mehrjährigen Lehrererfahrung im Fach Kunst an Gymnasien
- fundierte Kenntnisse der zeitgenössischen Kunst, der klassischen Moderne und der älteren Kunst
- fundierte Kenntnisse des Hochschulwesens und seiner Strukturen sowie der Prüfungsordnungen und -verfahren, insbesondere der modularisierten Studiengänge
- Nachweis der wissenschaftlichen Reflexion (Veröffentlichungen) und Promotion in den Bereichen Kunstdidaktik oder Kunstgeschichte.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes zu richten an: Herrn Prof. Dr. Christoph Jobst, Geschäftsführender Direktor des Kunsthistorischen Instituts, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Wilhelm-Seelig-Platz 2, 24118 Kiel.

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Pädagogik zum 1. August 2010

eine halbe Stelle einer Studienrätin/ eines Studienrates im Hochschuldienst (A 13/A 14)

wieder zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst in Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Durch den Einsatz von abgeordneten Lehrkräften soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Zu den Aufgaben gehören das Abhalten von fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen des BA/Mehrausfertigung - Ausbildung für Gymnasiallehramt als auch für das Fach Pädagogik. Schwerpunkt sind die Themen „Umgang mit Gruppen“ und „Beratung“. Die Lehrverpflichtung nach LVVO beträgt zurzeit bei einer halben Stelle acht Semesterwochenstunden.

Voraussetzungen: Abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an Gymnasien oder einer Berufsfachschule für Sozialpädagogik sowie ein akademischer Abschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung

schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Kopien akademischer Zeugnisse) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an: Institut für Pädagogik, Herrn Professor Dr. Uwe Sielert, Olshausenstraße 77, 24098 Kiel.

An der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Informatik zum 1. August 2010

**eine viertel Stelle einer Studienrätin/
eines Studienrates im Hochschuldienst
(A 13/A 14)**

zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst in Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung auf insgesamt vier Jahre ist möglich.

Die Aufgaben umfassen eine Lehrtätigkeit im Umfang von vier SWS in der Fachdidaktik der Informatik in den Zwei-Fächer-Studiengängen Informatik in Form von Seminaren und Übungen sowie die Mitwirkung bei konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung im Fach Informatik.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Kopien akademischer Zeugnisse) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an: Prof. Dr. Michael Hanus, Institut für Informatik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel.
Bei Rückfragen: Telefon 0431 880-7271.

**Landesverordnung
zur Verwendung eines Anmeldescheines
im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an
weiterführenden allgemein bildenden
Schulen für das Schuljahr 2010/11**

Vom 26. März 2010

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1

Vorlage eines Anmeldescheines

(1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der fünften Jahrgangsstufe einer weiterführenden allgemein bildenden Schule im Schuljahr 2010/11 erfolgt unter Vorlage eines Anmeldescheines. Dieser wird von den Grundschulen ausgestellt und ist von den Eltern an der gewählten weiterführenden Schule abzugeben.

(2) Für die Eltern besteht die Möglichkeit, auf dem Anmeldeschein mit unterschiedlicher Priorität bis zu drei weitere Schulen zu benennen, an denen nachrangig zu der Schule der Erstwahl eine Anmeldung angestrebt wird, und ihr Einverständnis zu erklären, dass die Schulaufsicht mit den benannten Schulen prüft, ob dort eine Aufnahme möglich ist.

(3) Ist für die Schülerin oder den Schüler kein Anmeldeschein vorgelegt worden, kann die Aufnahme nur dann erfolgen, wenn an der Schule auch nach Abschluss des Verfahrens gemäß Absatz 2 noch Aufnahmekapazitäten bestehen.

§ 2

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. März 2010

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

**Aufnahmeverfahren an weiterführenden
allgemein bildenden Schulen für
das Schuljahr 2010/11**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom
26. März 2010 – III 14

Der Erlass „Aufnahmeverfahren an weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2010/11“ vom 15. Januar 2010 (NBl. MBK. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 entfällt.

Insoweit ist § 1 der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an weiterführenden allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2010/11 vom 26. März 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 97) anzuwenden.

2. Dieser Erlass tritt am 30. März 2010 in Kraft.

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Anlage S.98

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der
Sekundarstufe I im Schuljahr 2010/11

Persönliche Daten des Kindes			
<i>Nachname</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Geschlecht</i>
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>Postleitzahl</i>	<i>Wohnort</i>

Das oben genannte Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich die Jahrgangsstufe 4 unserer Grundschule abschließen und seine Schullaufbahn an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule fortsetzen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule zur Jahrgangsstufe 5 angemeldet werden.

Datum

(Unterschrift Schulleiter/in)

Schulsiegel

Einverständniserklärung:

Soweit mein / unser Kind an der von uns gewünschten Schule wegen fehlender Aufnahmekapazitäten nicht aufgenommen werden sollte, wünsche ich / wünschen wir, dass mein / unser Kind an einer der unten genannten Schulen in der angegebenen Reihenfolge aufgenommen wird:

1.
2.
3.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens die mein / unser Kind betreffenden Antragsunterlagen einschließlich dieses Anmeldescheines an die zuständige Schulaufsicht weitergeleitet werden, die diese der von mir / uns alternativ gewünschten Schule zuleitet, die über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt. Mir / Uns ist bewusst, dass für mein / unser Kind ein Schulverhältnis mit dieser Schule begründet wird, soweit diese an mich / uns eine Aufnahmebestätigung übersendet. Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir zur Abgabe dieser Erklärung rechtlich nicht verpflichtet bin / sind.

Ort / Datum

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Hinweise:

1. Der Anmeldeschein ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Originalschulsiegel der Grundschule. Kann das Kind an der ausgewählten Schule nicht aufgenommen werden, ist der Anmeldeschein an die Eltern zusammen mit dem Ablehnungsbescheid zurückzusenden, soweit diese nicht die vorstehende Einverständniserklärung unterzeichnet haben.
2. Der Anmeldeschein wurde entwickelt, um Doppelanmeldungen zu vermeiden und eine zügige Klassenbildung an den Schulen zu ermöglichen. Das Verfahren, das sich anschließt, soll die Eltern unterstützen, deren Erstwunsch nicht realisiert werden kann. Diese Unterstützung ist jedoch nur möglich, wenn zuvor die Einverständniserklärung von den Eltern unterschrieben wurde. Deshalb tragen Sie mit Ihrer Unterschrift zur Verkürzung des Aufnahmeverfahrens bei.

